

(5) Die Ausgabe der Pflanzkartoffeln erfolgt für die Vermehrung bei einer Gegenlieferung im Verhältnis 1 :0,5 und für den planmäßigen Wechsel bei einer Gegenlieferung im Verhältnis 1 :1 von Konsumkartoffeln. Ausgenommen von der Rücklieferung von Konsumkartoffeln sind die hohen Anbaustufen bis einschließlich Superelite.

(6) Die Ausgabe der Pflanzkartoffeln hat neben der Erfüllung der Pflichtablieferung in Kartoffeln zu erfolgen. Die DSG-Handelsbetriebe und VdGB (BHG) e. G. haben vor der Ausgabe der Pflanzkartoffeln den zuständigen Erfassungsstellen der VEAB Listen der Empfänger von Pflanzkartoffeln einzureichen. Auf Wunsch der Empfänger von Pflanzkartoffeln haben die VEAB aus deren ersten Anlieferungen die Gegenlieferung anzurechnen. Die VEAB haben sofort nach der Anlieferung dem Erzeuger die Austauschquittung auszuhändigen und die erste Durchschrift den DSG-Handelsbetrieben bzw. VdGB (BHG) e. G. sofort zu übersenden;

(7) Bei Ausgabe von Pflanzkartoffeln an die Vermehrer ist die Verrechnung der Gegenlieferung der abgelieferten bzw. überlieferten Pflanzkartoffeln von den DSG-Handelsbetrieben vorzunehmen;

(8) Das über den Planwechsel hinaus freigegebene Pflanzgut ist von den VdGB (BHG) e. G. unter den Voraussetzungen des § 5 zu verausgaben. Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für die Vermehrung sowie den planmäßigen Wechsel hat weitestgehend im Herbst zu erfolgen. Für die im Frühjahr ausgelieferten Pflanzkartoffeln haben die DSG-Handelsbetriebe und die VdGB (BHG) e. G. dem Empfänger 6 % der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund unter Berechnung der tatsächlich bezogenen Mengen abzusetzen.

§ 5

Anbauer, die über den ihnen zustehenden planmäßigen Saatgutwechsel hinaus einen zusätzlichen Bedarf an Pflanzkartoffeln haben, können bei vorheriger bzw. gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumkartoffeln an den VEAB von den VdGB (BHG) e. G. die gleichen Mengen an pflanzfähigen Konsumkartoffeln aus gesunden Herkunftsgebieten beziehen. Im übrigen wird auf die geltenden Bestimmungen über die Aussonderung, den Tausch und Transport von pflanzfähigen Konsumkartoffeln gegen Speisekartoffeln verwiesen.

§ 6

Zur Bildung einer Reserve haben die VEAB Konsumgetreide und Ölfrüchte artrein zu erfassen, getrennt zu lagern und bis zum 10. Mai 1957 zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu halten. Die in den einzelnen Bezirken zu erfassenden Planmengen werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gesondert festgelegt. Die Saatgutreserve ist so zu bemessen, daß nach Reinigung der Konsumware die volle Planmenge zur Verfügung steht.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin* den 14. September 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Anordnung über die Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung.

Vom 31. August 1956

§ 1

Nachstehend genannte Bestimmungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung treten am 1. September 1956 außer Kraft:

- 1; Anordnung vom 9. Juni 1948 über die Förderung des Berufsnachwuchses in volkseigenen Betrieben (ZVOBl. S. 260).
2. Durchführungsbestimmung vom 31. März 1950 zu der Verordnung zur Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufsschulen und Betriebsberufsschulen — Statut des Deutschen Zentralinstituts für Berufsbildung — (MinBl. S. 29).
3. Anordnung vom 26. Juni 1950 über die Regelung eines Arbeitseinsatzes der Lehrkräfte von Berufsschulen und Betriebsberufsschulen in volkseigenen Industriebetrieben (MinBl. S. 80).
4. Dienstanweisung vom 15. August 1950 für die stellvertretenden Schulleiter an Betriebsberufsschulen und kommunalen Berufsschulen (MinBl. S. 143).
5. Anweisung vom 30. Dezember 1953 über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung (GBI* S. 1340).

§ 2

Am 31. Dezember 1956 tritt außer Kraft:

Anordnung vom 1. September 1954 über Struktur* Aufgaben und Tätigkeit der Berufsschulen des Steinkohlenbergbaues (ZBl. S. 498).

Berlin, den 31. August 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: Wießner
Stellvertreter des Ministers

Berichtigung

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBI. I S. 634) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 20 Abs. 1 wird im Satz 1 die Menge „50 kg Naßschnitzel mit 12% Trockensubstanz“ geändert auf „500 kg Naßschnitzel mit 12 % Trockensubstanz“.